

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

29.01.2026

Geschäftszeichen:

II 72-1.59.13-4/25

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 3. Mai 2024**

Nummer:

Z-59.13-400

Geltungsdauer

vom: **29. Januar 2026**

bis: **3. Mai 2029**

Antragsteller:

Bräuer Oberflächentechnik GmbH

Ludwig-Schmid-Straße 14

81249 München

Gegenstand des Bescheides:

**Innenbeschichtung "STS Folioplast SR" (nicht ableitfähig) für Stahlbehälter zur Lagerung
wassergefährdender Flüssigkeiten**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-59.13-400 vom 3. Mai 2024.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben
genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur
zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt ergänzt:

Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z59.13-400 vom 3. Mai 2024 wird ersetzt durch die Anlage 1 dieses Bescheides.

Dr.-Ing. Brigitte Westphal-Kay
Referatsleiterin

Beglaubigt
Dr.-Ing. Erdmann

Liste der Flüssigkeiten
 gegen welche die Innenbeschichtung für Stahlbehälter "STS Folioplast SR"
 im Sinne der Abschnitte 1 (1) und 2.1 (1) der Besonderen Bestimmungen chemisch beständig ist

Gruppe Nr.	Flüssigkeitsgruppe
3 ¹	– Heizöl EL nach DIN 51603-1 – ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle – ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle – Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen, charakterisiert durch einen Aromatengehalt von ≤ 20 Ma.-% und einem Flammpunkt > 60 °C
3b ¹	Dieselmkraftstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol.-%
3c ¹	Dieselmkraftstoffmischungen nach DIN EN 16709 mit hohem Anteil FAME bis zu einem Gesamtgehalt von max. 30 Vol. %
Einzelflüssigkeiten	
--- ¹	NOx-Reduktionsmittel AUS 32 nach DIN 70070 oder nach ISO 22241-1 (wässrige Harnstofflösung 32,5 %ig, z. B. AdBlue)
--- ²	Paraffinischer Dieselmkraftstoff "XTL" nach DIN EN 15940, Ausgabe Juli 2023, (z. B. HVO)

- 1 Die Flüssigkeitsgruppen und Einzelflüssigkeiten sind **für vollbeschichtete und teilbeschichtete** Innenwandflächen **zugelassen**, soweit der Stahlbehälter auch die Anforderungen an die Beständigkeit gegenüber der Lagerflüssigkeit gemäß Abschnitt 1 (3) des Bescheids vom 3. Mai 2024 erfüllt.

2 Die Flüssigkeit ist nur für **teilbeschichtete** Innenwandflächen **zugelassen**, soweit der Stahlbehälter auch die Anforderungen an die Beständigkeit gegenüber der Lagerflüssigkeit gemäß Abschnitt 1 (3) des Bescheids vom 3. Mai 2024 erfüllt.

Anmerkungen:

Bei den oben angegebenen Flüssigkeitsgruppen und Einzelflüssigkeiten handelt es sich um wassergefährdende Flüssigkeiten, die bis zu einer Temperatur von 40 °C gelagert werden dürfen, sofern keine Einschränkungen oder höhere Temperaturen vermerkt sind. Hierbei dürfen Erwärmungen der Lagerflüssigkeiten durch die Witterung und kurzzeitige Temperaturüberschreitungen durch höhere Temperatur der Lagerflüssigkeiten beim Einfüllen außer Betracht bleiben.

Ist keine Konzentrationsbeschränkung angegeben, ist jede mögliche Konzentration abgedeckt.

Innenbeschichtung "STS Folioplast SR" (nicht ableitfähig) für Stahlbehälter zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten
Liste der Flüssigkeiten

Anlage 1